

Satzung
Großziethener Scheunenchor e. V.
vom 25. April 2019

Satzung
Großziethener Scheunenchor e. V
vom 25. April 2019

§ 1	Name und Sitz des Vereins	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Geschäftsjahr	3
§ 4	Mitgliedschaft	3
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6	Beginn und Ende der Mitgliedschaft	4
§ 7	Mitgliedsbeitrag	5
§ 8	Organe des Vereins.....	5
§ 9	Der Vorstand	5
§ 10	Aufgaben des Vorstandes	6
§ 11	Die Mitgliederversammlung	6
§ 12	Aufgaben der Mitgliederversammlung	7
§ 13	Niederschriften	8
§ 14	Datenschutz	8
§ 15	Vereinsauflösung.....	9

Satzung
Großziethener Scheunenchor e. V
vom 25. April 2019

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Großziethener Scheunenchor. Nach Eintragung in das Vereinsregister wird er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der Abkürzung e. V. führen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Großziethen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Pflege des Chorgesanges verwirklicht.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven, fördernden und Ehrenmitgliedern.
- (3) Die Aufnahme von aktiven und fördernden Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Satzung
Großziethener Scheunenchor e. V.
vom 25. April 2019

- (4) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle voll geschäftsfähigen Mitglieder haben das Recht, in der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung bzgl. des Vereinsgeschehens haben alle voll geschäftsfähigen Mitglieder. In Dingen des Chorgeschehens haben nur voll geschäftsfähige aktive Mitglieder Stimmrecht.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b. das Vereinseigentums schonend und fürsorglich zu behandeln
 - c. den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt
 - b. durch Ausschluss
 - c. durch Tod.
- (3) Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende beim Vorstand schriftlich abgegeben werden. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (4) Der Ausschluss kann erfolgen
 - a. wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung nach drei Verzugsmonaten mit der Bezahlung seiner Mitgliedsbeiträge sechs Monate im Rückstand ist,

Satzung
Großziethener Scheunenchor e. V.
vom 25. April 2019

- b. bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat dem betreffenden Mitglied nach Zustellung des Ausschließungsantrages eine Frist von 14 Tagen zur Stellungnahme einzuräumen. Liegt eine schriftliche Stellungnahme des betreffenden Mitgliedes oder das Protokoll einer mündlichen Anhörung vor ist diese/s der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Der Ausschluss wird dem Mitglied im Falle der Abwesenheit von der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Mitgliedsbeiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Jegliches Vereinseigentum ist vollständig zurückzugeben.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Beitragszahlung wird in der Beitragsordnung geregelt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Schriftführer
 - e. bis zu drei Beisitzern.

Satzung
Großziethener Scheunenchor e. V.
vom 25. April 2019

- (2) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeder allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson aus dem Kreise der vollgeschäftsfähigen Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (5) Der musikalische Leiter* kann auf Einladung an der Vorstandssitzung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach innen und außen.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstand ist für die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung zuständig.
- (4) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Einnahmen und Ausgaben dürfen vom Kassenwart nur in Absprache mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden angenommen bzw. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel getätigt werden.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich einzuladen.

Satzung
Großziethener Scheunenchor e. V.
vom 25. April 2019

- (3) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tagen vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge an den Vorstand stellen.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/3 der jeweils stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuladen.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes voll geschäftsfähige Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist nicht möglich.
- (6) Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- oder Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen erfolgen solange weitere Wahlgänge bis ein Wahlvorschlag die Mehrzahl der Stimmen auf sich vereint.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins benötigen eine Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (8) Der musikalische Leiter kann auf Einladung des Vorstandes an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen, wenn er nicht selbst Mitglied des Vereins ist.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Vereinsorgan zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Kassenprüfungsberichtes und Erteilung der Entlastung
- b. Wahl des Vorstandes
- c. Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind
- d. Wahl eines Wahlleiters
- e. Festlegung und Anpassung der Mitgliedsbeiträge
- f. Erstellen und anpassen einer Beitragsordnung

Satzung
Großziethener Scheunenchor e. V.
vom 25. April 2019

- g. Auswahl eines musikalischen Leiters für die Einstellung
- h. Entscheidung über die Absetzung des musikalischen Leiters
- i. Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
- j. Beschlussfassung über Anträge
- k. Beschlussfassung zur Satzung
- l. Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins.

§ 13 Niederschriften

Von den Organen des Vereins sind über die Sitzungen Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

§ 14 Datenschutz

- (1) Der Großziethener Scheunenchor erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenerhebungsanlagen (EDV) nur zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke.

Diese Informationen werden gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Dabei beachtet der Verein die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

- (2) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz
- a. das Recht auf Auskunft
 - b. das Recht auf Berichtigung
 - c. das Recht auf Löschung
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit
 - f. das Widerspruchsrecht.

Satzung
Großziethener Scheunenchor e. V.
vom 25. April 2019

- (3) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine andere Datenverwendung ist nicht statthaft.
- (4) Mit Anerkennung der Satzung erklären sich die Vereinsmitglieder einverstanden, dass Foto- und Videoaufnahmen, auf denen die Vereinsmitglieder zu sehen und /oder zu hören sind, im Rahmen aller Auftritte und anderer Aktivitäten des Vereins per Druck, Internet oder CD - /DVD- Aufnahmen veröffentlicht werden. Aus der Zustimmung zur Veröffentlichung werden keine Rechte (z. B. Entgelte) abgeleitet.
- (5) Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes, die die Kaserverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 15 Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Kindheit e. V. Wildau“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke in der Kinder- und Jugendarbeit innerhalb der Gemeinde Schönefeld zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 25. April 2019 in der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt amin Kraft.

Großziethen,

Unterschriften der Gründungsmitglieder